

Gewerbe ausüben, auf, über oder neben dem Hauseingange anzubringen. In derselben Weise ist der Eingang zu den Geschäftsräumen zu bezeichnen.

Die Führung der Bezeichnung „konzeSSIONierter“ Gewindevermieter oder Stellenvermittler ist verboten. Ebenso sind Bezeichnungen und Angaben verboten, die den Anschein erwecken können, als handle es sich nicht um eine gewerbmäßige, sondern um eine gemeinnützige Dienst- oder Stellenvermittlung.

§ 2.

Den Gewindevermietern und Stellenvermittlern, sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist die Ausübung des Betriebs des Vermittlungsgewerbes im Umherziehen, sowie das Aufsuchen von Aufträgen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (in Schankwirtschaften, Vergnügungsorten, offenen Gärten, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) verboten.

Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Kellamezetteln und dergleichen sind mit Angabe der Geschäftsräume und der für ihre Kennzeichnung gemäß § 1 Absatz 3 dieser Verordnung gewählten Bezeichnung zu versehen. Die Vorschrift des § 1 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Soweit nicht die Vorschrift des § 47 der Gewerbeordnung Platz greift, bedarf eine Stellvertretung des Gewindevermieters oder Stellenvermittlers der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Bechrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn der Stellvertreter oder Gehilfe die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 4.

Wer das Gewerbe eines Gewindevermieters oder Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, und zwar

- 1) nach dem beigefügten Muster A für Aufträge derjenigen Personen, die einen Dienst oder eine Stelle suchen (Arbeitnehmer);